

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Februar 1975

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
4. 2. 1975	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1975 (Haushaltsgesetz 1975)		138
4. 2. 1975	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1975 (Finanzausgleichsgesetz 1975 – FAG 1975)		149

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1975
(Haushaltsgesetz 1975)**

Vom 4. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1975 wird in Einnahme und Ausgabe auf
34 605 691 500 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 2 aufgeführten Ansätze des Haushaltsplans 1975 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 2 957 550 000 DM aufzunehmen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- | | |
|---|-------------------|
| a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu | 5 000 000 DM, |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a) und 1b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Die in § 5 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52) bezeichneten Bürgschaften können – soweit es sich um Bürgschaften für Einbringungsforderungen handelt – in dem Umfang und in dem Maße, wie die Muttergesellschaften auf ihre verbürgten Einbringungsforderungen verzichten, in Garantien umgewandelt werden.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 14 600 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus Bürgschaften und Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 1 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:
a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),
b) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(3) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltssrechnung 1974 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag ist abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und beoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) beurlaubte Beamteninnen und Richterinnen Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabsehbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfällend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Einzelplan 05 in den Kapiteln 05 32, 05 33, 05 34, 05 36, 05 38, 05 39 und 05 41 Titel 422 1 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese besetzt werden können.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle

1. bis zu 97 Planstellen und bis zu 65 Stellen für Angestellte und Arbeiter der Fernuniversität als Gesamthochschule einzurichten,
2. unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaus-halsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die gemäß § 42 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) erforderlichen Planstellen und Stellen mit der Maßgabe einzurichten, daß bei einem Wechsel des Stelleninhabers unterschiedliche Besoldungs- und Vergütungsvoraussetzungen berücksichtigt werden können.

§ 8

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 9

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM und der Durchschnittsbetrag für eine Unterrichtsstundenvergütung nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 25 DM festgesetzt.

§ 10

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Justizminister
Posser

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich als Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1975**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht	(§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)
Finanzierungsübersicht	(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)
Kreditfinanzierungsplan	(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts

Einzelplan	Einnahmen 1975 DM	Einnahmen 1974 DM
01 Landtag	697 300	657 300
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei	782 100	952 100
03 Innenminister	1 326 706 700	1 137 658 800
04 Justizminister	457 705 100	410 062 500
05 Kultusminister	210 166 800	149 487 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 335 381 600	1 184 168 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	358 816 000	346 167 400
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	559 821 800	580 224 400
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	265 583 400	257 727 000
12 Finanzminister	301 547 700	263 062 900
13 Landesrechnungshof	78 500	77 500
14 Allgemeine Finanzverwaltung	29 788 404 500	26 886 239 700
	34 605 691 500	31 216 485 800

übersicht

	Einzelplan	Ausgaben 1975 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1974 DM
01	Landtag	49 300 600	-	34 856 100
02	Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei	57 664 000	110 000	50 877 900
03	Innenminister	4 254 362 600	3 883 988 800	3 702 940 000
04	Justizminister	1 278 486 700	7 621 000	1 144 380 400
05	Kultusminister	6 110 875 400	62 320 000	5 250 561 400
06	Minister für Wissenschaft und Forschung	4 515 332 000	330 056 000	4 136 668 100
07	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	2 049 278 600	816 626 000	1 913 752 600
08	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	3 088 000 300	3 375 475 000	2 828 501 400
10	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 081 530 400	618 555 000	1 023 141 700
12	Finanzminister	1 249 814 200	39 108 200	1 116 758 400
13	Landesrechnungshof	9 353 700	-	8 235 800
14	Allgemeine Finanzverwaltung	10 861 693 000	1 304 000 000	10 005 812 000
		34 605 691 500	10 437 860 000	31 216 485 800

Finanzierungsübersicht

(in Mill. DM)

Gesamteinnahmen	34 605,7
davon ab: Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	2 758,0
Entnahmen aus Rücklagen	789,8
Einnahmen aus Überschüssen	-
Verbleibende Einnahmen	<u><u>31 057,9</u></u>
 Gesamtausgaben	34 605,7
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	209,3
Zuführungen an Rücklagen	-
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-
Verbleibende Ausgaben	<u><u>34 396,4</u></u>
Finanzierungssaldo	<u><u>-3 338,5</u></u>

Kreditfinanzierungsplan

(in Mill. DM)

Einnahmen aus Krediten	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	199,6
b) am Kreditmarkt	<u>2 758,0</u>
	<u><u>2 957,6</u></u>
Tilgungsausgaben für Kredite	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	138,3
b) am Kreditmarkt	<u>209,3</u>
	<u><u>347,6</u></u>
Neuverschuldung (netto)	
a) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	61,3
b) am Kreditmarkt	<u>2 548,7</u>
	<u><u>2 610,0</u></u>

Übersicht

**über die kreditfinanzierten Maßnahmen
(§ 18 Abs. 1 Satz 2 LHO)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften	am Kreditmarkt
		DM	DM
02 02	Grenzlandhilfe		
883 bis 893	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in den Grenzgebieten		10 000 000
03 05	Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau – Landeswohnungsbauvermögen –		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	194 500 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	–	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	–	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt		5 000 000
03 06	Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau – Landesvermögen –		
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	3 550 000	
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbauvermögens, soweit sie nicht im Kapitel 03 05 nachzuweisen sind	–	
893	Für die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer nach dem Wohnungsbau-Prämengesetz		340 000 000
TGr. 7	Zusätzliche Maßnahmen des Landes zur Förderung des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens		40 000 000
TGr. 8	Wohnungsfürsorgemittel		40 000 000
TGr. 9	Darlehen für die Modernisierung von Wohnungen auf Grund eines gemeinsamen Modernisierungsprogramms des Bundes und der Länder	1 500 000	
05 81	Förderung des Sports		
TGr. 6	Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung des Sports		50 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
06 02	Allgemeine Bewilligungen		
891 1	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Hochschulen		200 000 000
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Nordrhein-Westfälische Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH für den Ausbau von Studentenwohnheimen		30 000 000
06 111 bis 06 181	Universitäten, Technische Hochschule, Medizinische Einrichtungen der Universitäten und der Technischen Hochschule		
06 211 bis 06 25 Haupt- gruppe 7 und Ober- gruppe 81	Gesamthochschulen, Medizinische Einrichtungen der Gesamthochschule Essen Baumaßnahmen und Erwerb von beweglichen Sachen		290 000 000
07 03	Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes		
862 6	Darlehen zur Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen		15 000 000
07 04	Altenhilfe und soziale Hilfen		
853 883	Darlehen für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe und Zuschüsse für Einrichtungen der Altenhilfe		47 000 000
TGr. 7	Förderung von Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen		15 000 000
07 05	Familienhilfe, Jugendhilfe und soziales Ausbildungswesen		
853 6	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familienhilfe und der Jugendhilfe		10 000 000
883 8	Zuweisungen zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder		110 000 000
07 07	Krankenhausförderung		
883 6 bis 893 6	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Landeskrankenhäuser, von der Bundesknappschaft unterhaltene Krankenhäuser, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser		250 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften DM	am Kreditmarkt DM
07 43	Staatsbad Oeynhausen		
891	Zuschüsse an das Staatsbad zur Bestreitung von einmaligen Ausgaben für Bauvorhaben und Ausstattungen		6 750 000
08 03	Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes		
892 64	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen zur Förderung des Wirtschaftswachstums		50 000 000
862 65	Darlehen an private Unternehmen für die Sicherung von Arbeitsplätzen in Wirtschaftsunternehmen		30 000 000
08 05	Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft		
892 2	Investitionshilfen an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einschließlich Sonderhilfen		50 000 000
892 7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft		10 000 000
08 07	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs		
891 2	Zuschüsse für Investitionen an die Deutsche Bundesbahn und die Köln-Bonner Eisenbahnen AG zur Verbesserung der Nahverkehrsbeförderung		70 000 000
891 64	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und private Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs		20 000 000
892 64	Zuweisungen und Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		80 000 000
08 09	Förderung der Schifffahrt		
891 3	Zuschüsse für Ausbaumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals		10 000 000
08 10	Straßen- und Brückenbau		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände		15 000 000
883 11	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für kleineren Um- und Ausbau von Landstraßen und für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes		120 000 000
883 12			
883 15	Objektbezogene Zuweisungen für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände		160 000 000
883 18	Finanzzuweisungen an die Landschaftsverbände für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes		320 000 000
10 02	Allgemeine Bewilligungen		
TGr. 61	Darlehen und Zuschüsse für die landwirtschaftliche Siedlung		20 000 000
TGr. 62	Flurbereinigung		30 000 000

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Schuldenaufnahmen	
		bei Gebiets- körperschaften	am Kreditmarkt
		DM	DM
TGr. 63	Besondere Agrarstrukturmaßnahmen		10 000 000
TGr. 65	Wirtschaftswegebau und Bodenverbesserungen		15 000 000
TGr. 66	Flußbau und Hochwasserschutz		30 000 000
TGr. 67	Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft		30 000 000
TGr. 68	Abwassermaßnahmen		160 000 000
TGr. 69	Talsperren, (Hochwasserschutzräume, Trinkwasseranteil und Folgemaßnahmen)		20 000 000
14 61	Kapitalvermögen		
831	Erhöhung des Stammkapitals der Westdeutschen Landesbank Girozentrale		33 333 400
14 63	Liegenschaftsvermögen		
821	Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken		15 916 600
		199 550 000	2 758 000 000

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1975
(Finanzausgleichsgesetz 1975 – FAG 1975)**

Vom 4. Februar 1975

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1975 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 900 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10. November 1972 (BGBl. I S. 2081) abzuführen hat, zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, eine Nachzahlung aus der Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes für das Haushaltsjahr 1974 dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 auszusetzen, wenn dies mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren ist. Die Nachzahlung ist mit 50 vom Hundert zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden (§ 3 Nr. 1.1) und mit je 25 vom Hundert zur Verstärkung der Zuweisungen für den Städtebau (§ 14) und für das Schulbauprogramm (§ 18) zu verwenden.

(4) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für Städtebau nach § 14, für Schulbau nach § 18, für die Gesundheitsämter nach § 19, für die Theater und Orchester nach § 20, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 21, für die Einrichtungen des Rettungsdienstes nach § 22 und für kommunale Kultureinrichtungen nach § 23 zu verwenden.

(5) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(6) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltspans Mittel für zweckgebundene Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen
1. Unterabschnitt
Gesamtbeträge

§ 3

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen 6 511 400 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen	
1.1 für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	3 081 100 000 DM
1.2 für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise	511 000 000 DM
1.3 für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	463 300 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	90 000 000 DM
1.5 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	<u>706 000 000 DM</u>
Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen	4 851 400 000 DM
2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen	
2.1 für städtebauliche Maßnahmen	560 000 000 DM
2.2 für das Schulbauprogramm	935 000 000 DM
2.3 für Gesundheitsämter	5 000 000 DM
2.4 für Theater und Orchester	35 000 000 DM
2.5 für Einrichtungen der Weiterbildung	70 000 000 DM
2.6 für Einrichtungen des Rettungsdienstes	35 000 000 DM
2.7 für kommunale Kultureinrichtungen	<u>20 000 000 DM</u>
Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen	1 660 000 000 DM

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr	
als 5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit 200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern	132 vom Hundert,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	135 vom Hundert
der Einwohnerzahl.	

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1973 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres 1975 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 74 vom Hundert,
b) Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
c) Sonderschulen	mit 144 vom Hundert,
d) Realschulen	mit 100 vom Hundert,
e) Gymnasien	mit 127 vom Hundert,
f) Berufsschulen	mit 56 vom Hundert,
g) Berufsschulen und Fachschulen	mit 173 vom Hundert,
h) Gesamtschulen	mit 201 vom Hundert,
i) Kollegs	mit 163 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 90 vom Hundert,
b) Hauptschulen	mit 130 vom Hundert,
c) Sonderschulen	mit 308 vom Hundert,
d) Realschulen	mit 130 vom Hundert,
e) Gymnasien	mit 139 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 200 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt vier vom Hundert des Hauptansatzes.

4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Mai 1974 (GV. NW. S. 130), als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 31 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1973 bis zum 31. März 1974.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1974 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 1974

mit 225 vom Hundert für Gemeinden
bis 2000 Einwohner,

mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 2000 bis 25000 Einwohnern,

mit 270 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 25000 Einwohnern;

b) bei den Grundsteuern das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1974 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis 30. September 1974

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden
bis 25000 Einwohner,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 25000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 162 vom Hundert für Gemeinden
bis 2000 Einwohner,

mit 180 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 2000 bis 25000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden
von mehr als 25000 Einwohnern;

c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. September 1974;

d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1974 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. September 1974.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1975 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehört.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

§ 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrichten, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzgebiet und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammen gerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt zwei vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 385 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1975 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 4 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebracht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 10,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1975 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

§ 10

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 8) und Landschaftsverbände (§ 9) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen, bis zu 30 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 12 000 000 DM.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks ist ferner ein Betrag von bis zu 30 Millionen DM für Zuweisungen an solche Gemeinden und Kreise zu verwenden, die mit Schülerfahrkosten in besonderem Maße belastet sind.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 3 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr
mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 86016000 DM bereitgestellt.

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und einem durchschnittlichen Kilometersatz fest; dieser beträgt 80 vom Hundert des vom Bund gezahlten Kilometersatzes für zweispurige Bundesstraßen. Für Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen 90 000 000 DM,
- b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb des Grünen Netzes 359 356 200 DM,
- c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb des Grünen Netzes 44 000 000 DM.

Die Beträge zu a) bis c) werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

- a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von 70 000 000 DM,
- b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von 24 667 800 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1975 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen, der Betrag zu b) im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmaßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahres ist spätestens im übernächsten Haushalt Jahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- a) die Gemeinden einen Betrag von 288 000 000 DM,
- b) die Kreise einen Betrag von 144 000 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltjahres 1973 in Höhe von 9228300 DM vermindern sich die Zuweisungen

- a) an die Gemeinden (Absatz 2 Buchstabe a) um 6 152 200 DM,
- b) an die Kreise (Absatz 2 Buchstabe b) um 3 076 100 DM.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmaßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von 178 850 000 DM,
- b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von 105 060 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungssätze fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBI. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBI. I S. 501), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBI. I S. 676), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von 283 800 000 DM,
- b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von 225 000 000 DM,
- c) als Schuldendiensthilfen in Höhe von 21 770 000 DM für Kreditermächtigungen des Bundes aus früheren Haushaltjahren in Höhe von 183 970 700 DM

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden

nach Maßgabe des Haushaltsplans 560 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmäßignahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBI. I S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuweisungen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, zur anteiligen Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben eine Zuweisung. Diese beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Erftkreis, Gelsenkirchen, Köln, Remscheid und Wuppertal wird eine weitere Zuweisung gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt	
für die kreisfreien Städte	45,10 DM je Einwohner,
für die Kreise	37,05 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag	
an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	16,45 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern	20,90 DM je Einwohner
weiterzuleiten.	

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. August 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe

der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 935 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaues von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuweisungen in Höhe von 5 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

7. Unterabschnitt Theater und Orchester

§ 20

(1) Den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal werden Zuweisungen zu den Betriebskosten der Theater und Orchester in Höhe von insgesamt 31 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Den Landestheatern in Castrop-Rauxel, Detmold, Kleve und Neuss werden Zuschüsse zu den Betriebskosten in Höhe von insgesamt 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Den Zuweisungen nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen und die Zahl der Besucher zugrunde zu legen.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Zuweisungsempfänger sich dem Land gegenüber bereit erklären, an der beabsichtigten Umstrukturierung der Theater mitzuarbeiten.

8. Unterabschnitt

Weiterbildung

§ 21

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) einschließlich der Leistungen nach der Übergangsregelung des § 30 gewährt.

(2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirken, daß die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

9. Unterabschnitt

Rettungsdienst

§ 22

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen des Rettungsdienstes sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) gewährt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

10. Unterabschnitt

Kommunale Kultureinrichtungen

§ 23

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden Zuweisungen zur Förderung des Bibliothekswesens in Höhe von insgesamt 7 000 000 DM gewährt.

(2) Zur Förderung künstlerischer und literarischer Zwecke sowie zur Förderung kommunaler Museen und Kunstsammlungen insbesondere des Wiederaufbaues und des Neubaues werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen in Höhe von insgesamt 8 000 000 DM gewährt.

(3) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden zur Förderung der Denkmalpflege Zuweisungen in Höhe von insgesamt 5 000 000 DM gewährt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

Vierter Abschnitt

Umlagen

1. Unterabschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 24

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der

Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

§ 25

Die Vorschriften des § 24 gelten entsprechend auch für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 26

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspflegeplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 8) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Innenministers.

2. Unterabschnitt

Krankenhausumlage

§ 27

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltspflegeplan des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhausern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 31) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 10) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 50 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und Abs. 6 Buchstabe b) können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher

Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach § 14 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter.

In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 29

Die Mittel des Dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 30

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 31

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1973 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kaserinierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahrs 1975 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

§ 32

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Finanzzuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 33

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Düsseldorf den 4. Februar 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1975 S. 149.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.